

Förderkreis Emil Gilels Festival e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Förderkreis Emil Gilels Festival mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung in das Vereinsregister.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist 71686 Remseck-Aldingen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Bildung.
- 3.) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträge/Spenden) und deren Weiterleitung an die Emil Gilels Foundation gGmbH Remseck, welche diese Mittel unmittelbar für kulturelle Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau verwendet, mit dem Ziel, den pianistischen Nachwuchs pädagogisch und künstlerisch im Sinne der Persönlichkeit von Emil Gilels zu begleiten und zu fördern.
- 4.) Daneben kann der Förderkreis auch unmittelbar selbst Workshops und Konzerte veranstalten und Stipendien vergeben.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind
der Vorstand,
die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Gremien, insbesondere eines Kuratoriums mit beratenden Funktionen, beschließen.

§ 4 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, davon einem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von §26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstandsvorsitzenden Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilen.
- 2.) Solange Prof. Felix Gottlieb dem Vorstand angehört, führt er den Vorsitz. Er vertritt den Verein einzeln.
- 3.) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt die Wahl einer Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Kooption.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung von einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4.) Durch Tod, Austritt oder Erlöschen der juristischen Person endet die Mitgliedschaft. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2.) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Soweit eine Rechnungsprüfung angeordnet ist, ist der jeweilige Prüfbericht mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.
- 3.) Anträge zur Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung müssen bei dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4.) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Sollten beide verhindert sein, wird die Versammlungsleitung aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmrechtsvertretung kann nur durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Bevollmächtigung erfolgen.
- 6.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Anfall des Vereinsvermögens

- 1.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Emil Gilels Foundation gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Remseck, den 08.06.2017